Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung vom 17.07.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.06.2025

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräumen, Schulturnhallen und Schulsportsplätzen) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1) Schulische Einrichtungen, insbesondere Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze, können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke vergeben werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sind.

2) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien und ihnen zuzurechende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen aller im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen.

3) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund des Geschlechtes, einer Behinderung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen. Das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln ist, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung sind untersagt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeit ist grundsätzlich bis 22 Uhr begrenzt; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bereiches Schulen. Während der niedersächsischen Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

§ 3 Überlassung

1) Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind nach vorheriger Absprache der Antragsteller mit der Schule über die Durchführbarkeit der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bereich Schulen zu stellen. Die Genehmigung durch den Bereich Schulen wird schriftlich erteilt. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht erlaubt.

2) Die Überlassung von Schulräumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Es gelten die Vorschriften des Versammlungs- und Brandschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung.

3) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4 Benutzungshinweise

Die Benutzung wird, sofern diese nicht gesetzlich geregelt ist, im schriftlichen Genehmigungsbescheid des Bereiches Schulen geregelt. Der Bereich Schulen erteilt im Einzelfall die zu beachtenden Benutzungshinweise.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

1) Den Vertretern des Bereiches Schulen, der Schulleitung und den Schulhausmeistern ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

2) Die Hansestadt Lüneburg übt das Hausrecht aus; sie wird von einem Beauftragten des Bereiches Schulen vertreten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt warden. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind mit Zustimmung der Hansestadt Lüneburg möglich.

§ 6 Haftung des Benutzers

1) Der Antragsteller tritt als Veranstalter auf und haftet gegenüber der Hansestadt Lüneburg für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.

2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Hansestadt Lüneburg geltend machen.

3) Eine Haftung der Hansestadt Lüneburg sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Hansestadt Lüneburg haftet ferner nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf DIE von der Hansestadt Lüneburg zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

§ 7 Entgelt

1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.

2) Die Überlassung der Schulsportstätten an den Kreissportbund Lüneburg sowie seiner Verbände und Sportvereine mit Sitz in der Hansestadt Lüneburg ist entgeltfrei, es sei denn, es wird hierbei ein Entgelt durch die Vereine erhoben. Dies gilt auch für den TuS Erbstorf.

§ 8 Berechnung des Entgeltes

Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzungsgruppen unterschieden:

Gruppe A
Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen

Gruppe B
Sonstige, insbesondere private Nutzer

Entgelt für:

	Gruppe A	Gruppe B
Unterrichtsräume, je angefangene Stunde	16,00 €	8,00 €
Lehrküchen, je angefangene Stunde	31,00 €	21,00 €
Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag	312,00 €	117,00 €
Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag	645,00 €	195,00 €
Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 Qudaratmeter, je angefangene Stunde	51,00 €	25,00 €
Turnhallen bis 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	70,00 €	27,00 €
Turnhallen über 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	101,00 €	35,00 €

§ 9 Nebenkosten

1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, so hat der Veranstalter die Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Hansestadt Lüneburg im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule.

2) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem Entgelt bzw. den Nebenkosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Ermäßigung des Entgeltes

Die Hansestadt Lüneburg ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das nach § 8 fällige Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Ermäßigung bzw. der Erlass erfolgt nur nach vorherigem schriftlichen Antrag des Veranstalters.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Hansestadt Lüneburg kann verlangen dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleitung zu fordern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg, den 20.06.2025
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

Veröffentlicht am 23.06.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7